

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Monika Brudlewsky, Georg Brunnhuber, Manfred Carstens (Emstek), Norbert Geis, Hubert Hüppe, Dietrich Austermann, Dr. Wolf Bauer, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Wolfgang Bosbach, Klaus Bühler (Bruchsal), Leo Dautzenberg, Hubert Deittert, Thomas Dörflinger, Peter Götz, Dr. Wolfgang Götzer, Kurt-Dieter Grill, Martin Hohmann, Josef Hollerith, Norbert Königshofen, Rudolf Kraus, Dr. Paul Laufs, Karl-Josef Laumann, Werner Lensing, Dr. Michael Luther, Dr. Michael Meister, Hans Michelbach, Norbert Otto (Erfurt), Dr. Peter Paziorek, Erika Reinhardt, Klaus Riegert, Kurt J. Rossmanith, Heinz Schemken, Gerhard Scheu, Dr. Andreas Schockenhoff, Heinz Seiffert, Johannes Singhammer, Klaus-Peter Willsch, Aribert Wolf, Benno Zierer, Wolfgang Zöllner**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes**

#### **A. Problem**

Dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte liegt ein Antrag auf Zulassung des zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bestimmten Präparats "RU 486/Mifegyne" als Arzneimittel vor. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage der Zulassungsfähigkeit von Arzneimitteln im Sinne des Arzneimittelgesetzes, die zur Tötung menschlichen Lebens bestimmt sind.

#### **B. Lösung**

Zum grundgesetzlich gebotenen Lebensschutz verbietet das Gesetz Arzneimittel, die zur Tötung menschlichen Lebens bestimmt sind.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Arzneimittelgesetzes

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6a wird folgender neuer § 6b eingefügt:

„§ 6b

Verbot von Arzneimitteln zur Tötung menschlichen Lebens

Es ist verboten, Arzneimittel, die zur Tötung menschlichen Lebens bestimmt sind, in den Verkehr zu brin-

gen, zu verschreiben, abzugeben oder bei anderen anzuwenden.“

2. In § 96 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. entgegen § 6b ein dort bezeichnetes Arzneimittel in den Verkehr bringt, verschreibt, abgibt oder bei anderen anwendet,“.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juni 1999

Monika Brudlewsky  
Georg Brunnhuber  
Manfred Carstens (Emstek)  
Norbert Geis  
Hubert Hüppe  
Dietrich Austermann  
Dr. Wolf Bauer  
Meinrad Belle  
Dr. Josef-Theodor Blank  
Wolfgang Bosbach  
Klaus Bühler (Bruchsal)  
Leo Dautzenberg  
Hubert Deittert  
Thomas Dörflinger

Peter Götz  
Dr. Wolfgang Götzer  
Kurt-Dieter Grill  
Martin Hohmann  
Josef Hollerith  
Norbert Königshofen  
Rudolf Kraus  
Dr. Paul Laufs  
Karl-Josef Laumann  
Werner Lensing  
Dr. Michael Luther  
Dr. Michael Meister  
Hans Michelbach  
Norbert Otto (Erfurt)

Dr. Peter Paziorek  
Erika Reinhardt  
Klaus Riegert  
Kurt J. Rossmanith  
Heinz Schemken  
Gerhard Scheu  
Dr. Andreas Schockenhoff  
Heinz Seiffert  
Johannes Singhammer  
Klaus-Peter Willsch  
Aribert Wolf  
Benno Zierer  
Wolfgang Zöller

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes (AMG) sind Arzneimittel Stoffe und Zubereitung aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, durch Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper 1. Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder krankhafte Beschwerden zu heilen, zu lindern, zu verhüten oder zu erkennen, oder u. a. auch lediglich 5. die Beschaffenheit, den Zustand oder die Funktionen des Körpers oder seelische Zustände zu beeinflussen. Danach fallen unter den Arzneimittelbegriff des Gesetzes auch Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die dazu bestimmt sind, menschliches Leben zu töten. Die Einbeziehung auch solcher Mittel in den gesetzlichen Arzneimittelbegriff ermöglicht die Anwendung der Schutzvorschriften des Arzneimittelgesetzes auf diese und unterwirft sie insbesondere der Zulassungspflicht (§ 21). Die Zulassungsfähigkeit solcher Mittel erscheint indessen höchst zweifelhaft (vgl. insbesondere § 25 Abs. 2 Nr. 5). Ihren Ausschluß soll das vorliegende Gesetz gewährleisten.

Das herkömmliche, im Bewußtsein der Menschen verwurzelte Verständnis von einem Arzneimittel stimmt mit dem gesetzlichen Arzneimittelbegriff allerdings nicht überein. Nach diesem Verständnis erscheint es geradezu als eine Perversion der Begriffe „Arzneimittel“, „Heilmittel“ oder „Medikament“, als solche auch Mittel zu verstehen, die zur Tötung menschlichen Lebens bestimmt sind. Die Verwendung solcher Mittel als „Arzneimittel“ ist geeignet, die Tötung als Heilmaßnahme erscheinen zu lassen und dadurch zu verharmlosen. Ihre Zulassung senkt die Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben.

Insbesondere die Verwendung von „Arzneimitteln“ zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen fördert die Vorstellung, eine unerwünschte Schwangerschaft sei eine

Krankheit, von der die Einnahme solcher Mittel heilen könne. Die dadurch für das Leben Ungeborener entstehende erhöhte Gefahr liegt auf der Hand. Der erklärten Absicht des Gesetzgebers, durch Beratung während einer zwölf Wochen seit der Empfängnis dauernden Überlegungsfrist einen besseren Lebensschutz gewährleisten zu wollen (§ 218a Abs. 1 StGB), läuft es zudem zuwider, die Zulassung von Tötungsmitteln zu ermöglichen, deren zeitlicher Anwendungsbereich wesentlich kürzer ist als die gesetzliche Zwölf-Wochen-Frist (bei RU 486/Mifegyne bis zum Ende der siebten Woche seit der Empfängnis), so daß bei der Wahl eines solchen Mittels die Gefahr einer übereilten Entscheidung der Schwangeren in der Frühphase der Schwangerschaft unter dem Druck ihres Umfeldes besonders groß ist.

### B. Einzelbegründung

#### Zu Artikel 1 Nr. 1

Der eingefügte § 6b begegnet in Befolgung der staatlichen Schutzpflicht den besonderen Gefahren für das menschliche Leben, die von den danach verbotenen Handlungsweisen ausgehen.

#### Zu Artikel 1 Nr. 2

Durch diese Ergänzung des § 96 wird das nach § 6b verbotene Verhalten unter Strafe gestellt.

#### Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

